

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.299.717

Ihr Zeichen: 5596/J-NR/2026

Wien, 1. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Alma Zadic, Kolleginnen und Kollegen haben am 1. April 2026 unter der Nr. **5596/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Generalsekretär:innen in den Ressorts (April 2026)“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Ist in Ihrem Ressort ein Generalsekretär oder eine Generalsekretärin bestellt?
 - a. Wenn ja: Wie viele Mitarbeiter:innen sind dem Generalsekretär bzw. der Generalsekretärin inklusive Kanzlei- und Sekretariatsmitarbeiter:innen sowie sonstigen Hilfskräften zugeordnet?
 - b. Wenn ja: Wie viele Mitarbeiter:innen sind dem Generalsekretär bzw. der Generalsekretärin exklusive Kanzlei- und Sekretariatsmitarbeiter:innen sowie sonstigen Hilfskräften zugeordnet?
 - c. Wenn ja: Wie hoch sind die Gesamtkosten (inklusive Überstunden und sonstiger Entgeltbestandteile), die sich aus der Beschäftigung aller Mitarbeiter:innen des Generalsekretariats und des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin selbst derzeit ergeben?

- i. Bitte um getrennte Aufschlüsselung der Kosten inklusive und exklusive Kanzlei- bzw. Sekretariatsmitarbeiter:innen und sonstigen Hilfskräften.
- d. Wenn ja: Welche Aufgabenbereiche sind diesen Mitarbeiter:innen jeweils zugeordnet?
- e. Wenn ja: Wie viele Personen im Büro des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin sind gleichzeitig mit einer Funktion in Ihrem Kabinett oder einer Position in der Bundesverwaltung betraut? Bitte jeweils um Aufschlüsselung nach Organisationseinheiten.

Dem Generalsekretär des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft gebührt gemäß den besoldungsrechtlichen Bestimmungen eine Entlohnung in Höhe des Fixgehaltes gemäß § 31 Abs. 2 Z 3 lit. b Gehaltsgesetz 1956. Ihm waren zum Anfragestichtag zwei Beschäftigte im Generalsekretariat zugeordnet. Es wird um Verständnis ersucht, dass von einer Angabe der aufgewendeten Gesamtkosten aus datenschutzrechtlichen Gründen aufgrund der Rückführbarkeit der konkreten Kosten auf einzelne Personen Abstand genommen wird.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

